

SATZUNG

Förderverein Grundschule und Hort Grüntal e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Grundschule und Hort Grüntal“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bernau eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist 16230 Sydower Fließ/ OT Grüntal.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung, §§ 59 ff in der zurzeit geltenden Fassung. Dies wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung von Erziehung und Bildung in der Schule in Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern, Lehrern und Schulleitung, insbesondere durch

a) Ausgestaltung der Schul- und Horteinrichtung,

b) Hilfe bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien für den Schul- und Hortalltag,

c) Förderung von sportlichen, kulturellen und geselligen Schul- und Hortveranstaltungen, wie Schul- und Hortsport, Schul- und Hortwanderungen, Besichtigungen, Fahrten und Exkursionen der Schule und des Hortes sowie Schüleraustauschen,

d) Durchführung von Veranstaltungen Fahrten und Exkursionen der Schule und des Hortes,

e) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler im Sinne der Grundschulverordnung,

f) Förderung der Elternarbeit und der Schülermitwirkung,

g) Aufbau, Ausbau und Pflege der Beziehungen zu Schul- und Hortträger (Gemeinde Sydower Fließ), Kommunalverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen und Organisationen,

h) Unterstützung der Interessen der Schule und des Hortes in der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Erziehungsberechtigten der Schüler,
- b) ehemalige Schüler/innen, sofern sie volljährig sind,
- c) derzeitige und ehemalige Lehrer/innen der Schule,
- d) derzeitige und ehemalige Erzieher/innen des Hortes,

e) andere natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand und wird schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller fordern, dass die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung dazu hat innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

(3) Personen, die sich um die Grundschule Grüntal besonders verdient machen oder machen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach entsprechendem Antrag von 3 Mitgliedern zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet/ erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Beendigung der Existenz der juristischen Person / Körperschaft.

(5) Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.

(6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Gründe für einen Ausschluss sind vereinsschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände.

(7) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Revisionskommission.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- a) Vorsitzender,
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) Kassenwart/Schatzmeister,

d) einem Beisitzer (Hort)

sowie

e) einem Beisitzer (Schule), wobei einer der beiden letztgenannten die Funktion des Schriftführers übernimmt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Dauer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter.

(4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen. Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der unter Abs. 1 jeweils nächstgenannte.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden getroffen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

(6) Der Vorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachverständige zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben dann eine beratende Stimme.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist im Sekretariat der Schule durch alle Vereinsmitglieder einzusehen.

(8) Der Vorsitzende oder sein Vertreter ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verfügungs- und zeichnungsberechtigt.

(9) Der geschäftsführende Vorstand - der im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handelt - bildet sich aus den in Abs. 1 a) bis d) genannten Personen. Die unter Abs. 1 c) genannte Person besitzt Einzelvertretungsbefugnis bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, Ausnahme siehe § 10. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur konkreten Tätigkeit des Vereins und der Verwendung seiner finanziellen Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich an jedes Mitglied durch einfachen Brief. In der ersten Mitgliederversammlung jedes Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Revisionskommission berichtet über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Besprechung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten

Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann in der Schule eingesehen werden und wird den Mitgliedern auf deren Verlangen als Kopie ausgehändigt. Es wird binnen zweier Wochen nach der Versammlung erstellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch erfolgt. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(9) Wahlen können in geheimer und offener Form durchgeführt werden. Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl, so gilt dies. Eine Wahl ist bei Erreichung der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(10) Beschlüsse werden nur nach bestätigtem Antrag von der Mitgliederversammlung geheim gefasst. Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden. Beschlüsse sind durch alle Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 a) - d) zu unterschreiben.

§ 7 Die Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 2 von der Mitgliederversammlung gewählten und nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern. Diese prüfen die Arbeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Rechtmäßigkeit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder leisten finanzielle Beiträge, deren Höhe durch jedes Mitglied selbst festgelegt wird. Der Mindestjahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu leisten.

(2) Über die Höhe eines Mindestbeitrages sowie über die Erhebung und den Umfang von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Mindestbeiträge, Umlagen Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen werden in einer Beitragsordnung bekannt gegeben.

(3) Die Mitglieder, die zum 01.01. eines Jahres noch nicht Mitglied waren, zahlen den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 6 Wochen nach Beitritt, entsprechend anteilig der Monate der Mitgliedschaft im Geschäftsjahr.

(4) Die Ehrenmitglieder sind von finanzieller Beitragspflicht befreit.

(5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Er ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmebestätigungen ausstellen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aushebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögen

(1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen mit ausführlicher Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Beschluss zur Auflösung ist von der Mehrheit aller Mitglieder zu fassen.

(3) Ist zu dieser Versammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Die Satzung tritt am Tag der Gründung des "Fördervereins der Grundschule Grüntal" per Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

16230 Sydower Fließ/ OT Grüntal,
den 09. Oktober 2017 (Tag des Inkrafttretens)